Burgergemeinde Interlaken

Organisationsreglement (OgR)

Ausgabe 2016
Fassung vom 9. Juni 2021
Fassung vom 4. August 2026

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN **3**

ORGANISATION **3**

DIE STIMMBERECHTIGTEN 3

Rechte 3

Befugnisse 5

BURGERRAT 6

DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN 8

NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN 8

PERSONAL 9

SCHWEIGEPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT 9

VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG **9**

ABSTIMMUNGEN 11

WAHLEN 11

PROTOKOLLE 14

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **14**

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 [1] Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

[2] Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Burgerrat,
c) das Rechnungsprüfungsorgan,
d) die Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sind,
e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 [1] Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

[2] Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Interlaken besitzt,
- im Stimmregister eingetragen ist,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
- in den Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Wilderswil, Bönigen oder Ringgenberg-Goldswil wohnhaft und dort in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. [1]

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[1] Geändert gemäss Burgerversammlung vom 9. Juni 2021

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 6 [1] Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 7 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 [1] Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 11 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Konsultativabstimmung

Art. 12 [1] Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
b) die Mitglieder des Burgerrates
c) das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung,
c) die Rechnung,
d) die Höhe der Entschädigungen und Sitzungsgelder,
e) soweit CHF 20'000.— pro Fall übersteigend:
   - neue Ausgaben
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
   - Anlagen in Immobilien
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Verzicht auf Einnahmen
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
   - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
f) Einburgerungen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 19 [1] Die Versammlung beschliesst Gebühren und Abgaben in Reglementsform.

[2] Das Reglement muss
- den Gegenstand der Gebühren und Abgaben,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 [1] Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

[2] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

[3] Fällt während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so hat die nächste Burgerversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

[4] Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Befugnisse

Art. 22 [1] Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

[3] Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget ein.

Organisation

Art. 23 [1] Der Burgerrat kann seinen Mitgliedern Ressorts zuweisen.

[2] Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber und die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter haben an den Sitzungen des Burgerrats beratende Stimme und Antragsrecht.

Unterschrift

Art. 24 [1] Die Präsidentin oder der Präsident und die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

[2] Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein vom Burgerrat bestimmtes Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter.

[3] Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Burgerrates. Der Burgerrat kann dazu einem oder mehreren Mitgliedern des Burgerrates die Zahlungsberechtigung erteilen.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) und das zuständige Burgerratsmitglied die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 26 [1] Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

[2] Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 [1] Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

[2] Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Zirkulationsbeschlüsse

[3] Beschlüsse können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Briefs, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Traktanden

Art. 28 [1] Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

[2] Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 [1] Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder sind ausstandspflichtig gemäss Art. 47 des Gemeindegesetzes.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 [1] Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

[2] Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 62.

[3] Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 31 [1] Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe, verwaltungsunabhängige privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle durchgeführt.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 [1] Aufgehoben [1]

[2] Aufgehoben [2]

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 [1] Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 34 [1] Burgerschreiberin oder Burgerschreiber und Finanzverwalterin oder Finanzverwalter sind öffentlich-rechtlich Angestellte.

[2] Der Burgerrat erlässt für jede dieser Stellen ein Pflichtenheft.

[3] Das für kantonale, öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich Angestellte

Art. 35 Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

Schweigepflicht und Verantwortlichkeit

Schweigepflicht

Art. 36 [1] Die Behörde- und Kommissionsmitglieder wie auch die bei der Burgergemeinde angestellten Personen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangen, und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, zu schweigen.

[2] Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 37 [1] Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 38 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 39 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 40 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

Art. 41 [1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 42 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 44 [1] Die Versammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 46 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 47 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 49 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 50 [1] Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?" - „Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

[3] Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 53 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 54 [1] Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

[3] Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

[4] Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 55 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 56

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Burgerschreiberin oder dem Burgerschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
   - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber
   - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
   - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
   - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 60 [1] Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzende Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 64 Das Protokoll enthält
- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 65 [1] Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll 10 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

[3] Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 66 [1] Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

[3] Die Änderungen vom 4. August 2026, Genehmigung Burgerrat, treten vorbehalten der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. September 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 1. Juni 2016 nahm dieses Reglement an.

Präsident	Burgerschreiberin
Sig. Andreas Hirni	Sig. Sandra Zwahlen

Auflagezeugnis
Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 29. April 2016 bis 1. Juni 2016 am Informationsschalter der Gemeindeverwaltung Interlaken öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 28. April 2016 bekannt.

Interlaken, 1. Juni 2016

Burgerschreiberin
Sig. Sandra Zwahlen

Genehmigung
Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 20. Juli 2016.

Die Versammlung vom 9. Juni 2021 nahm die Änderung dieses Reglements an.

Präsident	Burgerschreiberin
Sig. Andreas Hirni	Sig. Sandra Zwahlen

Auflagezeugnis
Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Mai 2021 bis 9. Juni 2021 am Informationsschalter der Gemeindeverwaltung Interlaken öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 6. Mai 2021 bekannt.

Interlaken, 9. Juni 2021

Burgerschreiberin
Sig. Sandra Zwahlen

Genehmigung
Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt am 6. August 2021

Änderung per 1. September 2026

Artikel 3 Versammlung
Abs. 1
Alt: - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Jahresrechnung zu beschliessen.
Neu: - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen.

Artikel 14 Sachgeschäfte
Buchstabe b)
Alt: den Voranschlag der Jahresrechnung,
Neu: das Budget der Erfolgsrechnung,

Artikel 22 Befugnisse
Abs. 3
Alt: Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Voranschlag ein.
Neu: Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget ein.

Artikel 32 Aufsichtsstelle Datenschutz
Absatz 1
Alt: Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
Neu: Aufgehoben
Absatz 2
Alt: Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.
Neu: Aufgehoben.

Der Burgerrat hat die vorstehenden Änderungen in Anwendung von Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; BFS 170.11) an der Burgerratssitzung am 4. August 2026 genehmigt.

Interlaken, 4. August 2026

Präsidentin
Sandra Zwahlen

Burgerschreiberin
Alexandra Trauffer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. Aug. 2026

Bekanntmachung
Die Änderungen treten per 1. September 2026 in Kraft. Die Teilrevision Organisationsreglement und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Interlaken Nr. 36 vom 3. September 2026 publiziert.

Interlaken, 25. August 2026